

# Zur Einführung preußischer Städteordnungen im westpreußischen Kreis Strasburg im 19. Jahrhundert

von

Stefan Hartmann

Der an der Südostgrenze Preußens gelegene Kreis Strasburg kam 1815 nach der Beseitigung des napoleonischen Herzogtums Warschau wieder an den Hohenzollernstaat zurück und bildete einen Teil des Regierungsbezirks Marienwerder.<sup>1</sup> In diesem Bezirk gab es zunächst zwei verschiedene Formen der Stadtverfassung. Während in den 28 Städten, die 1808 im Verband der preußischen Monarchie verblieben waren, die in den Provinzen Preußen, Schlesien, Pommern und Brandenburg eingeführte Städteordnung des Freiherrn vom Stein galt, bestand in den 17 Städten der 1815 wiedererworbenen Landesteile des Herzogtums Warschau die dort nach französischem Vorbild eingerichtete Munizipalitätsverfassung weiter.<sup>2</sup> Sie hatte stark ausgeprägte zentralistische Züge und räumte dem Bürgermeister oder Maire weitreichende Befugnisse ein, während der Magistrat nach der Steinschen Städteordnung die Beschlüsse der von den stimmfähigen Bürgern gewählten Stadtverordnetenversammlung ausführen mußte.<sup>3</sup> Die Uneinheitlichkeit der Kommunalverfassung im Bezirk Marienwerder veranlaßte die zuständigen Regierungs- und Oberpräsidenten immer wieder zu Eingaben in Berlin, in denen sie die Beseitigung dieser unterschiedlichen Verhältnisse forderten. Erst der Erlaß der revidierten Städteordnung für die preußische Monarchie vom 17. März 1831 öffnete indes den Weg zur Vereinheitlichung des Kommunalwesens im Regierungsbezirk Marienwerder. Er stellte den Städten des ehemaligen Warschauischen Gebiets die Wahl zwischen der Steinschen Städteordnung von 1808 und der von 1831 anheim, während die Orte, in denen bereits die Städteordnung von 1808 galt, diese beibehalten oder die Verleihung der revidierten Ordnung beantragen konnten.<sup>4</sup> Bis auf die drei Städte

1) Zum Kreis Strasburg vgl. H. Plehn: Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen (Materialien und Forschungen zur Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreußen, Bd. II), Leipzig 1900; ders.: Ortsgeschichte des Kreises Strasburg in Westpreußen, Königsberg 1900; R. Birkholz: Der Kreis Strasburg — Geschichte eines westpreußischen Gebietes —, hrsg. vom Heimatkreis Strasburg (Westpr.), Osnabrück 1981; Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815—1945, Reihe A.: Preußen, hrsg. von W. Hubatsch, Bd. 1: Ost- und Westpreußen, bearb. von D. Stüttgen, Marburg 1975, S. 240—242.

2) Vgl. H. Mies: Die preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Marienwerder (1830—1870) (Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 17), Köln, Berlin 1972, S. 52 f.; Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg, S. 290 ff.; J. L. Dortans: Die Verwaltung des westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder in den Jahren 1815 bis 1829, phil. Diss. Bonn 1964, S. 111 ff.

3) Dortans, S. 117; Mies, S. 52 ff.; Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg, S. 288 ff.

4) Mies, S. 53; E. R. Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789,

Königsberg (Neumark), Wendisch-Buchholz und Kremmen entschieden sich alle Stadtgemeinden in den östlichen Provinzen Preußens für die Beibehaltung oder Einführung der Steinschen Städteordnung von 1808, weil diese ihren Bedürfnissen mehr entgegenkam als die revidierte Kommunalordnung von 1831.<sup>5</sup> Auch die zum Kreis Strasburg gehörenden Städte Strasburg, Lautenburg und Gorzno machten hier keine Ausnahme.

Wegen der Bedeutung der Städteordnung von 1808 für das Kommunalwesen im Kreis Strasburg seien hier ihre wichtigsten Punkte aufgeführt. Stein hatte darin die Eigenständigkeit der Gemeinde gegenüber dem Staat hervorgehoben. Die kommunalen Angelegenheiten sollten von den Bürgern ohne obrigkeitliche Bevormundung eigenverantwortlich verwaltet werden. Nicht jeder Einwohner einer Gemeinde galt indes als Bürger, sondern nur Personen, die das Bürgerrecht durch Verleihung gewonnen hatten, konnten die damit verbundenen Privilegien wahrnehmen. Hierzu gehörten der Erwerb von Grundstücken im Polizeibezirk der Stadt und die Befugnis, bürgerliche Gewerbe zu betreiben. Jeder, der sich in einer Stadt „häuslich niedergelassen hatte und von unbescholtenem Wandel“ war, konnte Bürger werden. Auch unverheirateten weiblichen Personen wurde dieses zugestanden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllten. Der Besitz des Bürgerrechts genügte allein noch nicht zur Ausübung des Wahlrechts. Für „unangesessene“ Bürger, d. h. solche ohne Grundeigentum im Stadtgebiet, war ein jährliches Mindesteinkommen von 150 bis 200 Talern die Bedingung für die Wahlbefugnis. Außerdem blieben Bürger weiblichen Geschlechts, Magistratsmitglieder während der Dauer ihres Dienstes und Personen, denen als Strafe das Stimmrecht entzogen war, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Die stimmbfähigen Bürger einer Gemeinde wählten die Stadtverordneten und deren Stellvertreter. Dabei war das Stadtgebiet in einzelne Wahlbezirke eingeteilt. Jährlich schied ein Drittel der Stadtverordneten aus, das durch das Los oder nach dem Dienstalder bestimmt wurde. Die Ausgeschiedenen wurden durch Ergänzungswahlen wieder ersetzt. Zu den wichtigsten Aufgaben der Stadtverordneten gehörte die Wahl des Magistrats, der in den kleineren Städten aus je einem besoldeten Bürgermeister und Kämmerer sowie aus vier bis sechs unbesoldeten Ratmännern bestand. Die Amtsdauer der Magistratsmitglieder betrug in der Regel sechs bis zwölf Jahre. Zur Ausübung ihrer Dienstgeschäfte, die im wesentlichen exekutiver Natur waren, bedurften sie der Bestätigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde — gewöhnlich war das die zuständige Regierung. Kennzeichnend für die Steinsche Städteordnung war der Vorrang der Stadtverordnetenversammlung vor dem Magistrat, der lediglich ein abhängiges Vollzugsorgan ohne selbständige Exekutivgewalt war. Er hatte zwar die Aufsicht über die örtliche Polizei, war dabei jedoch dem vollständigen Weisungsrecht der Staatsbehörden unterworfen.<sup>6</sup>

Bd. I: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1957, S. 176 ff.

5) *Huber*, Bd. I, S. 177.

6) *Huber*, ebenda; Ordnung für sämtliche Städte der Preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion behuf der Geschäftsführung der Stadtverord-

Die Städteordnung von 1808 blieb im Kreis Strasburg wie im übrigen Westpreußen bis zur Einführung der Kommunalordnung für die sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 in Kraft. Diese beruhte im wesentlichen auf der preußischen Gemeindeordnung vom 11. März 1850, die jedoch schon zwei Jahre später sistiert worden war.<sup>7</sup> Im Gegensatz zu 1808 waren nunmehr das Bürger- und das Wahlrecht identisch, d. h. jeder Bürger hatte automatisch das Recht zur Teilnahme an den Wahlen, es sei denn, daß ihm aus irgendwelchen Gründen das Stimmrecht entzogen worden war. Während die Städteordnung von 1808 einen Einkommens- oder Vermögensnachweis erst für die Erlangung des Wahlrechts gefordert hatte, war dieser nach dem Reglement von 1853 bereits für die Erteilung des Bürgerrechts erforderlich. Ein weiterer ganz entscheidender Unterschied zur Städteordnung Steins war die Einführung des Dreiklassenwahlrechts bei den Kommunalwahlen. Während nach dieser jeder wahlberechtigte Bürger ohne Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse die gleiche Stimme hatte, wurden 1853 die stimmfähigen Bürger „nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern“ bei der Stadtverordnetenwahl in drei Abteilungen eingeteilt. Die erste bestand aus den Bürgern, „auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuer aller stimmfähigen Bürger“ fielen. Die übrigen stimmberechtigten Bürger bildeten die zweite und dritte Abteilung. Jede Abteilung wählte ein Drittel der Stadtverordneten, so daß die wenigen vermögenden Bürger in der ersten Abteilung ebenso viele Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung bestimmen konnten wie die große Zahl der einkommensschwachen Personen der dritten Abteilung.<sup>8</sup> Alle zwei Jahre schied ein Drittel der Stadtverordneten aus und wurde durch neue Wahlen ersetzt.

Wie 1808 lag auch 1853 die Wahl des Magistrats in den Händen der Stadtverordnetenversammlung. Er umfaßte nach § 29 der Städteordnung in den Städten bis zu 2500 Einwohnern den Bürgermeister, einen Beigeordneten und zwei Schöffen oder Ratmänner, während Orte bis 10 000 Einwohner über die doppelte Anzahl von Schöffen verfügten. Zu den Aufgaben des Magistrats gehörten u. a. die Ausführung der Gesetze und Verordnungen vorgesetzter Behörden, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung — dabei konnte er seine Zustimmung versagen, wenn rechts- oder gesetzwidrige Beschlüsse getroffen worden waren —, die Verwaltung der städtischen Gemeindeanstalten, die Überwachung des Rechnungs- und Kassenwesens, die Wahrung der Eigentumsrechte der Stadtgemeinde, die Anstellung und Beaufsichtigung der Gemeindebeamten, die Vertretung der Stadtgemeinde nach

neten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen vom 19. 11. 1808, in: Sammlung der für die Königlichen Preussischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, Berlin 1822, S. 324—357.

7) Huber, S. 177; Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. 5. 1853, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten von 1853, Berlin 1854, S. 261—292.

8) Vgl. § 13 der Städte-Ordnung von 1853.

außen und die Verteilung der städtischen Gemeindeabgaben und Dienste nach den Gesetzen und Beschlüssen auf die Verpflichteten. Der Bürgermeister leitete und beaufsichtigte den Geschäftsgang der städtischen Verwaltung und war für die Ortspolizei zuständig, falls diese nicht den staatlichen Behörden unterstand.<sup>9</sup>

Im folgenden soll nun das Kommunalwesen in den Städten Strasburg, Lautenburg und Gorzno auf der Grundlage der Akten in der Repositur 181 „Regierung Marienwerder“ — sie befindet sich im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin — betrachtet werden.

### Strasburg

Die an der Drewenz gelegene Stadt Strasburg war seit 1815 Verwaltungsmittelpunkt des gleichnamigen Kreises, der im Norden vom Kreis Löbau, im Osten von Ostpreußen und Rußland, im Süden vom russischen Kongreßpolen und im Westen von den Kreisen Briesen und Graudenz begrenzt wurde.<sup>10</sup> Strasburg war Sitz verschiedener Verwaltungs- und Justizbehörden, u. a. eines Landratsamts, Amtsgerichts und Hauptzollamts, hatte jedoch trotz dieser Einrichtungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts den Charakter einer Ackerbürgerstadt. Als die Stadt nach der Beseitigung des Herzogtums Warschau wieder preußisch geworden war, lagen Handel und Gewerbe darnieder. Zu den alten preußischen Absatzmärkten waren die wirtschaftlichen Kontakte verlorengegangen, und für die Beziehungen zu Kongreßpolen erwiesen sich die drückenden russischen Grenz- und Zollsperren als ein nahezu unüberwindliches Hindernis.<sup>11</sup> Daher fand die Schmuggerei hier einen günstigen Nährboden. In den zahlreichen Schenken der Stadt trafen sich die Grenzgänger, um ihre illegalen Warengeschäfte abzuwickeln. Nur der Tuchhandel hatte in Strasburg einen gewissen Aufschwung zu verzeichnen, der jedoch — vor allem wegen der Überflutung des deutschen Marktes mit englischen Textilien — schnell beendet wurde. Die Stadt war so verarmt, daß sie die Huldigungsgabe anlässlich des Regierungsantritts Friedrich Wilhelms IV. im Jahre 1840 nur mit Mühe zur Hälfte aufbringen konnte. Weitere Belastungen waren die immer wieder ausbrechenden Brände und eine verheerende Choleraepidemie im August 1831, der etwa 700 Menschen zum Opfer fielen.<sup>12</sup> Trotz dieser Verhältnisse stieg die Bevölkerungszahl Strasburgs von fast 2000 im Jahre 1820 auf 4247 am 3. Dezember 1861 an. Hiervon gaben 2892 Personen das Deutsche und 1355 Polnisch als Muttersprache an. Die Strasburger Juden — ihre Zahl betrug 1849 573<sup>13</sup> — sprachen zumeist Deutsch und nur vereinzelt Polnisch.<sup>14</sup>

9) Vgl. zur Wahl und Zusammensetzung des Magistrats § 29 ff. der Städteordnung; zu den Aufgaben des Bürgermeisters vgl. § 58 ff.

10) Vgl. Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 240. Der Kreis Briesen wurde erst 1887 gebildet. Ihm wurde u. a. die bis dahin zum Kreis Strasburg gehörige Stadt Gollub zugeschlagen.

11) Birkholz (wie Anm. 1), S. 258 f.; Plehn, Geschichte des Kreises Strasburg (wie Anm. 1), S. 295 ff.

12) Birkholz (wie Anm. 1), S. 258 f.

13) Ebenda.

Den Auftrag zur Einführung der Städteordnung in der Provinz Preußen erhielt der Oberpräsident Theodor von Schön durch eine Kabinettsorder vom 28. Februar 1832.<sup>15</sup> Er forderte daraufhin die Stadtgemeinden seines Verwaltungsbezirks zur Erstellung der Bürgerlisten und zur Bildung der Wahlbezirke auf. Das Gesuch der Stadt Strasburg, die Zahl der hier zu wählenden Stadtverordneten auf neun zu begrenzen und die innere Stadt mit den Vorstädten in nur einem Wahlbezirk zusammenzufassen, wurde indes von der Regierung abschlägig beschieden. Nach ihrer Auffassung waren neun Stadtverordnete unzureichend, weil die Zahl der stimmbfähigen Strasburger Bürger 100 überstieg. Gleichzeitig hielt sie die Begrenzung auf einen Wahlbezirk für unzulässig, weil nach § 11 der Steinschen Städteordnung in den kleineren Städten nicht mehr als 1000 Personen auf einen Wahlbezirk entfallen durften. Weil die Gesamtbevölkerungszahl Strasburgs im Juni 1832 rund 2600 Seelen betrug, war hier die Bildung von drei Wahlbezirken erforderlich.<sup>16</sup> Dabei handelte es sich um den Rathaus-, Drewenz- und Marktbezirk, die jeweils etwa 900 Personen umfaßten. Von diesen waren im Rathausbezirk nur 44, im Drewenzbezirk 38 und im Marktbereich 34 stimmberechtigt.<sup>17</sup> Aus der Tatsache, daß von den rund 2600 Einwohnern Strasburgs in jener Zeit nur 116 an der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung teilnehmen konnten, geht hervor, daß noch nicht einmal 5 v. H. der ortsansässigen Bevölkerung stimmbähig waren. 91 Personen hatten zwar das Bürgerrecht erlangt, erfüllten aber die Erfordernisse für das Wahlrecht nicht. So verwundert es nicht, daß die Strasburger Bürgerliste von 1832 nur Angaben über einen kleinen Teil der dortigen Einwohnerschaft enthält. Die meisten in Strasburg wohnhaften Personen hatten lediglich den Status von Schutzverwandten, die nur solche Gewerbe betreiben durften, wofür das Bürgerrecht nicht erforderlich war. Sie mußten jedoch die städtischen Lasten und Pflichten mittragen, falls das ihre Vermögensumstände zuließen. Von den in dem Verzeichnis von 1832 erfaßten Bürgern gehörten die meisten dem Handwerkerstand an. Am häufigsten waren hier die Schneider, Bäcker, Tuchmacher, Fleischer und Schuhmacher vertreten.<sup>18</sup> Daneben werden in der Bürgerliste Kaufleute, Grundbesitzer, Beamte und Apotheker genannt. Aufschlußreich ist, daß sich damals unter den stimmbähigen Bürgern ein „Archivarius“ befand, über dessen Tätigkeit die Akten keinen Aufschluß geben. Dabei handelte es sich um den 49jährigen Valentin Gutowski, der Hausbesitzer war und zur Kommunalsteuer mit 400 Reichstalern eingeschätzt wurde.<sup>19</sup>

14) Zur Verteilung der einzelnen Sprachgruppen in der Stadt Strasburg vgl. Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (weiterhin zit.: GStAPK), XIV. HA Rep. 181, Nr. 2223 „Statistische Tabelle vom Kreise Strasburg, enthaltend die Nachrichten von der Volkszahl, den Gebäuden und dem Viehstande nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1861“.

15) Mies (wie Anm. 2), S. 53.

16) GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 1100 „Einführung der Städte-Ordnung in Strasburg“, 30. 6. 1832.

17) Rep. 181, Nr. 1100, 26. 8. 1832.

18) Rep. 181, Nr. 1100, Bürgerliste vom 1. 6. 1832.

19) Ebenda; Gutowski wohnte im Rathaus-Bezirk.

Die in die Liste von 1832 eingetragenen Einschätzungen zur Kommunalsteuer enthalten wichtige Hinweise auf die Sozialstruktur der Strasburger Bürgerschaft in jener Zeit. Am wohlhabendsten war der Kaufmann Friedrich Dopatka mit einer Einschätzung von 1200 Reichstalern, gefolgt von dem Justizdirektor Carl Kalau mit 1000 und dem Kaufmann Jacob Hoffmann mit 900 Talern. Zur Gruppe der mit 500 bis 800 Talern eingeschätzten Bürger gehörten insgesamt 14 Personen, vor allem Kaufleute, Angehörige der angesehenen Gewerke wie Bäcker, Gerber und Färber, die beiden Apotheker und Beamte. Am zahlreichsten waren dagegen die Bürger, die mit 150 bis 400 Talern zur Kommunalsteuer eingeschätzt wurden. Die 95 Personen dieser Kategorie waren vor allem Handwerker wie Uhrmacher, Fleischer, Drechsler, Schuhmacher und Riemer sowie Kaufleute, Grundbesitzer und Schenker.<sup>20</sup> Das verdeutlicht, daß sich im Jahre 1832 die stimmfähige Bürgerschaft Strasburgs im wesentlichen aus Handwerkern, Kaufleuten und Beamten zusammensetzte. Die kleinen Gewerbetreibenden bestimmten das wirtschaftliche Leben der Stadt, während größere Unternehmen fehlten. Die Unterlagen erhellen, daß es sich bei den Personen, die zwar das Bürgerrecht besaßen, aber nicht zur Wahl zugelassen waren, weil sie über kein Grundeigentum im Stadtgebiet verfügten, d. h. „unangesessen“ waren, und nur ein geringeres Jahreseinkommen als 150 Taler aufweisen konnten, hauptsächlich um Schneider, Schlosser, Tuchmacher und Töpfer, also um Angehörige der weniger angesehenen Handwerksämter handelte.

Dagegen findet sich in der Aufstellung von 1832 keine Unterscheidung nach der Nationalität der Bürger. Zur Verfügung stehen hier nur die Familiennamen, die sich jedoch für die Beantwortung dieser Frage als ungeeignet erweisen, weil Träger polnischer Namen durchaus Deutsche sein konnten, während Personen mit deutschen Namen unter Umständen dem Polentum zuzurechnen waren. Ein sichereres Unterscheidungsmerkmal könnten die Vornamen bieten, die jedoch in der Bürgerliste alle in deutscher Form erscheinen und daher als Beleg nicht herangezogen werden können.

Am 26. August 1832 fand unter Aufsicht des Landrats von Wybicki — er hatte schon zur Zeit des Herzogtums Warschau in Strasburg das Amt eines Unterpräfekten bekleidet<sup>21</sup> — im städtischen Schullokal die Wahl der zwölf Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter statt. Jeder Bezirk hatte vier Personen zu wählen, „die das Vertrauen der Bürgerschaft“ besaßen, des Schreibens fähig waren „und mit Würde das Amt eines Repräsentanten der Kommune“ wahrnehmen konnten.<sup>22</sup> Im Rathausbezirk fiel die Wahl auf den Justizdirektor Carl Kalau, den Landgerichtsassessor Carl Willich, den Kanzlisten Johann Gottfried Grzegorzewski und den Archivar Valentin Gutowski. Im Drewenzbezirk erhielten der Färber Johann Wentzel, der Gerber Christian Walter, der Seiler Christian Meltzer und der Tischler August Grodzicki die meisten Stimmen, und im Markt-

20) Vgl. Bürgerliste vom 1. 6. 1832, unten Anhang S. 472 a—c.

21) Vgl. P l e h n, Geschichte des Kreises Strasburg (wie Anm. 1), S. 288.

22) Rep. 181, Nr. 1100, 26. 8. 1832.

bezirk wurden der Knopfmacher Benjamin Moeffert, der Schuhmacher Johann Neumann, der Kaufmann Carl Boehme und der Apotheker Wilhelm Herr gewählt.<sup>23</sup> Die neuen Stadtverordneten gehörten mit einer Einschätzung von zumindest 300 Talern zur Kommunalsteuer — lediglich der Kanzlist Grzegorzewski war mit 200 Talern veranlagt — zu den wohlhabendsten Strasburger Bürgern. In Strasburg bestätigte sich, was auch in anderen Orten galt, die die Steinsche Städteordnung eingeführt hatten. Weil es damals noch keine politischen Parteien gab, waren bei der Wahl die berufliche und soziale Stellung und das mit ihr verbundene Ansehen in der Bürgerschaft ausschlaggebend.<sup>24</sup> Die Stadtverordnetenversammlung war daher kein Spiegelbild der städtischen Sozialstruktur, sondern vielmehr eine Vertretung von „Honoratioren“.

Die erste Aufgabe der Stadtverordneten war die Wahl des Magistrats, der nach dem Erlaß des Oberpräsidenten von Schön vom 15. November 1832 aus einem besoldeten Bürgermeister und Kämmerer und vier unbesoldeten Ratmännern bestehen sollte.<sup>25</sup> Für den Bürgermeister war ein jährliches Gehalt von 333 Reichstalern und 10 Silbergroschen vorgesehen, während sich der Kämmerer mit der Hälfte begnügen mußte. Es vergingen jedoch infolge organisatorischer Schwierigkeiten mehrere Monate, bis endlich im April 1833 der Wahlakt stattfinden konnte. Da für den Bürgermeisterposten mehrere Bewerber zur Verfügung standen, mußte die Stadtverordnetenversammlung über jeden einzelnen Kandidaten gesondert abstimmen. Die Wahl fiel auf den bisherigen Kämmerer Ludwig Bredull, der acht Ja- und vier Neinstimmen erhielt.<sup>26</sup> Das Amt des Kämmerers erhielt der Apotheker Wilhelm Herr, während zu unbesoldeten Ratmännern der früheren Bürgermeister Hewelke, die Kaufleute Walter und Kemski und der Bäcker Berger gewählt wurden. Alle Magistratsmitglieder waren bei der Kommunalsteuer mit wenigstens 350 Talern eingeschätzt, woraus sich ergibt, daß das bei der Wahl der Stadtverordneten gültige Ausleseprinzip in verstärktem Maße bei der Magistratswahl Anwendung fand. Hier dürfte der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß vor allem die unbesoldeten Ratmänner ihre Aufgaben nur wahrnehmen konnten, wenn sie über ein höheres Privatvermögen verfügten.

Nachdem die Regierung die Wahl der Magistratsmitglieder bestätigt hatte, fand Anfang September 1833 die feierliche Einführung des Magistrats und der Stadtverordneten statt. Wie sich diese im einzelnen vollzog, verdeutlicht die folgende Instruktion der Regierung in Marienwerder an den Landrat Wybicki: „Bei dem von Ihnen zur Introducirung der neuen städtischen Behörden festzusetzenden Tage versammeln sich der jetzige Magistrat und Gemeinderat sowie der neue Magistrat und die Stadtverordneten und Stellvertreter auf dem Rathause. Hier haben Sie den bisherigen städtischen Behörden bekannt zu machen, daß ihre bisherigen dienst-

23) Rep. 181, Nr. 1100, 27. 8. 1832.

24) H u b e r (wie Anm. 4), Bd. I, S. 175.

25) Rep. 181, Nr. 1100, 15. 11. 1832.

26) Rep. 181, Nr. 1100, 24. 4. 1833.

lichen Funktionen aufhören, und den neuen städtischen Behörden, daß mit diesem Tage ihre amtliche Wirksamkeit beginnt“. Danach „haben Sie den bisherigen städtischen Beamten das Bürgerbuch, die Registratur, die Inventariestücke etc. abzunehmen und den neuen Behörden zu übergeben. In gleicher Art sind die städtischen Kassen... zu revidiren, dem resignirenden Kämmerer abzunehmen und dem neu eingeführten zu übergeben. Hierauf sind den neuen Magistratsmitgliedern ihre Bestallungen auszuhändigen. Diesemächst begibt sich die Versammlung unter dem Geläute aller Glocken in die Kirche, und zwar in folgender Ordnung. Zunächst gehen Sie als Commissarius, Ihnen zur Rechten der neue Bürgermeister, zur Linken der Vorsteher der Stadtverordneten. Dann folgen die Ratsherren, jeder von zwei Stadtverordneten, sodann die übrigen Stadtverordneten, jeder von zwei Stellvertretern begleitet. Die Übrigen beschließen den Zug. In der Kirche nimmt die Versammlung vor dem Altare Platz, Sie in der Mitte, zu Ihrer Rechten der Bürgermeister, welchem die Ratsherren folgen, zu Ihrer Linken der Stadtverordneten-Vorsteher, an welchen sich die Stadtverordneten und Stellvertreter anschließen. Die Feier beginnt mit dem gewöhnlichen Gottesdienst, darauf der vorher dazu requirirte Geistliche vor dem Altare eine dem Gegenstand angemessene Rede hält. Nach deren Endigung schwört der Bürgermeister den Eid, welchen er von Ihnen empfängt, und nimmt sodann den Ratsherren den von diesen zu schwörenden Eid ab. . . Die Handlung wird mit Gesang geschlossen, und geht sodann der Zug in derselben Ordnung aus der Kirche nach dem Rathause. Während des Zuges sowie während der Eidesleistung wird mit allen Glocken geläutet. Auf dem Rathause weisen Sie dem Bürgermeister den obersten Platz an und lassen die übrigen besoldeten und unbesoldeten Ratsherren um ihre Plätze losen, wodurch ihre Reihenfolge und Rangordnung bestimmt wird. Sollten die neuen Magistratsmitglieder verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugetan sein, so müssen die Eidesleistungen auch in den Kirchen der verschiedenen Confessionen nacheinander geschehen, zuerst jedoch in der Kirche derjenigen Confession, zu welcher sich der neue Bürgermeister bekennt“.<sup>27</sup>

Ein wichtiges Anliegen der Stadtverordnetenversammlung war die Beratung über die Neufestsetzung des Bürgerrechtsgeldes, d. h. des Betrages, den Personen an die städtische Kämmereikasse entrichten mußten, wenn sie Bürger werden wollten. Bislang galt in Strasburg wie in den anderen Städten des Kulmer Kreises der Tarif vom 1. Juni 1772, der die Gebühren nach den sozialen und Herkunftsverhältnissen der Antragsteller staffelte. So mußten beispielsweise ein Kaufmann, Apotheker, Krämer und Mälzenbrauer 6 Reichstaler bezahlen, wenn sie ein Stadtkind und der Sohn eines Strasburger Bürgers waren. Waren sie dagegen ein Stadtkind, dessen Vater nicht das Bürgerrecht besaß, hatten sie 9 Taler zu bezahlen. 12 Taler betrug die Gebühren, wenn sie aus einer anderen preußischen Stadt oder vom platten Lande zugezogen waren. Für die Angehörigen der vornehmeren Handwerksämter wie Perückenmacher, Goldschmiede, Uhr-

27) Rep. 181, Nr. 1100, 5. 7. 1833. Bei der Wiedergabe der Quellenvorlagen wurde grundsätzlich „th“ durch „t“ ersetzt.

macher, Schwertfeger und Bäcker waren, falls sie als Bürgersöhne in Strasburg geboren waren, 3 Taler festgesetzt. Beim Zuzug von auswärts mußten sie 6 Taler entrichten. Die beiden niedrigsten Tarifgruppen umfaßten die „ordinären“ Handwerker sowie die Fuhrleute, Fischer und Ackerknechte.<sup>28</sup> Ein derartig gestaffelter Tarif widersprach dem § 16 der Steinschen Städteordnung: „In jeder Stadt gibt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben“. Die Regierung wies unter Bezug auf das Reskript des Ministeriums des Innern vom 25. Juni 1809 ausdrücklich darauf hin, „daß in kleinen Städten, wozu auch Strasburg, welches weniger als 3500 Seelen enthält, gehört, nicht mehr als — überhaupt ohne Unterschied — 3 Reichstaler gezahlt werden sollen, welche zur Kämmerekasse berechnet werden müssen“.<sup>29</sup> Es blieb dem Magistrat, der die alleinige Instanz für die Erteilung des Bürgerrechts war, nichts anderes übrig als nach diesem Erlaß zu verfahren, obwohl dadurch die städtische Kämmererei bedeutende Einbußen erlitt.

Nachfolger Bredulls auf dem Strasburger Bürgermeisterposten waren der Hauptmann der Reserve Zermann und der Polizeianwalt Borchert.<sup>30</sup> Leider liegen über die Einführung der Städteordnung von 1853 in Strasburg keine Angaben in den Akten vor. Sie muß jedoch schon im Mai 1854 in Kraft gewesen sein, weil damals der Apotheker Grunwald nach § 31 des Reglements vom 30. Mai 1853 von den Strasburger Stadtverordneten für zwölf Jahre zum Kämmerer gewählt worden war.<sup>31</sup>

Über die Amtsführung des Bürgermeisters Paetsch sind wir dagegen besser unterrichtet. Bereits kurz nach seinem Dienstantritt im April 1862 fanden Stadtverordnetenwahlen statt, die jedoch für ungültig erklärt wurden, weil Gemeindemitglieder mitgestimmt hatten, die mit der Zahlung ihrer Kommunalsteuer im Rückstand waren.<sup>32</sup> Daß die Durchführung der Wahlen zu den schwierigsten Aufgaben des Bürgermeisters gehörte, beweisen zahlreiche Belege in den Akten. Viele derartige Dissonanzen beruhten auf dem Umstand, daß nach § 25 der Städteordnung die Stadtverordnetenwahlen nicht geheim waren. Jeder Wähler mußte „dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protokoll“ geben, welchen Kandidaten er wählen wollte. Die fehlende Geheimhaltung führte bisweilen zu einer massiven Beeinflussung von Wählern, die wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit von bestimmten Personen diesen ihre Stimme geben muß-

28) Rep. 181, Nr. 1100, Tarif für die Erhebung des Bürgerrechtsgeldes in den Städten des kulmischen Kreises vom 1. Juni 1772.

29) Rep. 181, Nr. 1100, Bescheid der Regierung Marienwerder vom 22. 6. 1833.

30) Vgl. hierzu Rep. 181, Nr. 943 „Wahl und Bestätigung der Communalbeamten in Strasburg“. Zu Zermann und Borchert vgl. Birkholz (wie Anm. 1), S. 258. Zermann ist der Verfasser einer 1851 erschienenen Chronik der Stadt Strasburg.

31) Rep. 181, Nr. 943, 9. 5. 1854.

32) Zu Paetsch vgl. Birkholz (wie Anm. 1), S. 258; Rep. 181, Nr. 944 „Wahl und Bestätigung der Communalbeamten in Strasburg“, 3. 6. 1862.

ten, wenn sie nicht große Nachteile in Kauf nehmen wollten. Ein derartiger Fall ereignete sich Ende 1865, als der dem Magistrat angehörende Kaufmann Rosenow seinen Bruder bei der Stadtverordnetenwahl durchbringen wollte. Während des Wahlakts veranlaßte er mehrere Bürger, seinem Bruder ihre Stimme zu geben.<sup>33</sup> Bürgermeister Paetsch sah sich daraufhin genötigt, die gesamte Wahl für ungültig zu erklären. Erst nach mehreren Anläufen kam die Wahl einer handlungsfähigen Stadtverordnetenversammlung zustande, was erneut zeigt, wie schwer es war, die Bestimmungen der Städteordnung in die kommunale Praxis umzusetzen.

Daß der Posten Paetschs nicht beneidenswert war, verdeutlichen auch seine zahlreichen Differenzen mit dem zuständigen Landrat, die vor allem bei der Ausübung der ortspolizeilichen Aufgaben sichtbar wurden. Ein besonders spektakulärer Fall ereignete sich im Sommer 1862 und soll hier nach dem Bericht des Bürgermeisters an die Regierung auszugsweise wiedergegeben werden:

„Am 14. [Juli] befand ich mich... vor der Astmannschen Conditorei und hörte, daß in dem in derselben Häuserreihe befindlichen Willichschen Gasthause... in der oberen Etage eine Musikgesellschaft spielte. Es wurden verschiedene Stücke gespielt, und unterschied ich unter diesen trotz der herzlich schlechten Musik die Melodie des alten Dessauers und der Marseillaise. Es nahm kein Mensch außerhalb des Gasthauses von der Musik Notiz, und fand ich daher auch keine Veranlassung zu irgendeinem Einschreiten. Ich ging sehr bald fort und etwa 3/4 Stunden später mit dem Ratmann Köhler in den Schützengarten. Bald darauf kam auch der Herr Staatsanwalt Schliak hinein und sagte mir, daß ich der Musik das Spielen verbieten solle, indem preußische und polnische Lieder durcheinander gespielt würden, welches wie Hohn aussehe, und daß sich schon eine Menge Menschen versammelt hätten. Er fügte noch hinzu, daß man den Polen nicht das Geringste nachsehen müsse. Als Herr Schliak meine Frage, ob die Musik jetzt auf der Straße spiele, bejahte, begab ich mich sofort in Begleitung des Magistratssecretairs Schulz vor das Willichsche Gasthaus, ... fand jedoch weder Musik noch eine Ansammlung von Menschen; erstere hatte sich bereits entfernt. Ich hatte daher auch keine Veranlassung zum Einschreiten. Der Herr Landrat forderte mich durch eine Verfügung zur Berichterstattung und Verantwortung auf, weshalb ich nicht eingeschritten bin, und wies mich an, verschiedene Zeugen zu vernehmen. Ich tat dieses, und stellte sich durch die Zeugenvernehmung heraus, daß drei junge Polen und ein Deutscher namens Helmdach von hier, welche angetrunken gewesen, die Musik auf ein Fremdenzimmer genommen und mehrere Stunden haben spielen lassen und daß auch preußische, polnische und französische Nationallieder gespielt worden seyn. Ferner stellte sich heraus, daß aus dem offenen Fenster des Fremdenzimmers zwei leere Weinflaschen auf die Straße geworfen seyn; jedoch ließ sich nicht ermitteln, wer solches getan hat... Der Herr Landrat legt diesem Vorfalle eine große Wichtigkeit bei... und bedroht mich sogar mit Disciplinar Untersuchung“.<sup>34</sup>

Wie Paetsch weiter ausführte, war es besser, solche „geringfügigen“ Vorfälle zu ignorieren als durch übertriebene Maßnahmen „Demonstrationen“ hervorzurufen. Er dürfe als Bürgermeister nicht den Standpunkt einer

33) Rep. 181, Nr. 944, 1. 12. 1865.

Partei einnehmen, sondern müsse vielmehr alles vermeiden, „was den leider schon sehr vorhandenen Zwiespalt zwischen den beiden Nationalitäten noch mehr vergrößert“. Aufschlußreich ist hier vor allem die letztere Bemerkung Paetschs, die auf Differenzen zwischen Deutschen und Polen in Strasburg schließen läßt. Sie gewinnt vor allem im Hinblick auf den wenig später erfolgten Ausbruch des polnischen Januaraufstands Bedeutung. Seit Beginn der 1860er Jahre hatte die nationalpolnische Bewegung von Kongreßpolen aus verstärkt ihre Fühler nach Westpreußen ausgestreckt, das als Nachschubbasis für die Aufständischen von großer Wichtigkeit war. Ihr Sprachrohr waren besonders die beiden Kulmer Zeitungen „Nadwiślanin“ und „Przyjaciół Ludu“, die die Vorgänge im russischen Teilgebiet seit 1861 mit gesteigerter Anteilnahme verfolgten.<sup>35</sup> Die verstärkte Tätigkeit der polnischsprachigen Presse und der nationalpolnischen Agitatoren trug zur Beunruhigung der inneren Lage Westpreußens bei und schlug sich in einer gereizten Nervosität der preußischen Behörden nieder. Diese sich abzeichnende kritische Lage war in dem Grenzort Strasburg schon 1862 deutlich spürbar. Es ist daher verständlich, daß der Bürgermeister die nationalen Wogen möglichst glätten wollte, um auf diese Weise den drohenden Konflikt von seinem Ort fernzuhalten. Erklärlich ist aber auch, daß der Landrat diesem an sich unbedeutenden Vorgang so große Aufmerksamkeit schenkte, weil sich hinter der Maske der Musikanten polnische Agitatoren verbergen konnten, die mit ihren Liedern das Nationalgefühl der polnischen Bevölkerung in Strasburg wecken wollten.

Die Beurteilung des Vorfalles im Willichschen Gasthaus durch die preußischen Behörden war uneinheitlich. Während die Marienwerdersche Regierung das Verhalten Paetschs im wesentlichen billigte<sup>36</sup>, erklärte der preußische Innenminister Eulenburg die Verfügung des Strasburger Landrats für Rechts.<sup>37</sup> Ein Grund für diese unterschiedliche Beurteilung war vielleicht der Umstand, daß der Erlaß Eulenburgs erst am 16. Februar 1863 erfolgte, d. h. zu einem Zeitpunkt, als der polnische Januaraufstand schon ausgebrochen war. Unter dem Eindruck der Ereignisse in Kongreßpolen kam es dem Minister darauf an, daß vor allem die Bürgermeister in den preußischen Grenzorten ihrer ordnungspolizeilichen Aufsichtspflicht genügten.

In den folgenden Jahren scheint die Amtsführung Paetschs — er bekleidete den Bürgermeisterposten bis 1876<sup>38</sup> — befriedigend gewesen zu sein, weil in den Akten weder Beanstandungen von staatlicher noch von kommunaler Seite überliefert sind.

34) Rep. 181, Nr. 957 „Aufsicht und Beschwerden über den Magistrat in Strasburg“, 25. 8. 1862.

35) Vgl. hierzu P. Böhning: Die nationalpolnische Bewegung in Westpreußen 1815—1871 (Marburger Ostforschungen, Bd. 33), Marburg/Lahn 1973, S. 173; St. Hartmann: Thorn zur Zeit des polnischen Januaraufstands von 1863/64, in: ZfO 29 (1980), S. 50 ff.

36) Rep. 181, Nr. 957, 2. 12. 1862.

37) Rep. 181, Nr. 957, 16. 2. 1863.

38) Vgl. Birkholz (wie Anm. 1), S. 258.

## Lautenburg

Die an der Wella gelegene Stadt Lautenburg wurde am Ende des 18. Jahrhunderts ganz überwiegend von Polen bewohnt. In den folgenden Jahrzehnten ließen sich hier zahlreiche deutsche Zuwanderer nieder, die insbesondere Leinweberei, Tuchhandel und Bierbrauerei betrieben. Daneben spielte die Landwirtschaft eine wichtige Rolle. Etwa ein Fünftel der städtischen Bevölkerung waren Juden. Im 19. Jahrhundert war die wirtschaftliche Lage Lautenburgs schlechter als die Strasburgs, das als Kreisstadt und damit Sitz verschiedener staatlicher Behörden günstigere Voraussetzungen hatte.<sup>39</sup> Trotz dieser Benachteiligung vermehrte sich die Einwohnerzahl von etwa 1000 um 1816 auf 2737 Ende 1861. Weil die preußische Statistik keine Unterscheidung nach den einzelnen Nationalitäten kannte, sind wir auf die Erhebung nach der Muttersprache angewiesen, wenn wir ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen Deutschen und Polen ermitteln wollen.<sup>40</sup> Die erste offizielle Statistik des preußischen Staates, die Angaben über die verschiedenen Sprachgruppen in Westpreußen enthält, stammt vom 3. Dezember 1861. Sie gibt für Lautenburg 1633 deutsch- und 1104 polnischsprachige Einwohner an.<sup>41</sup> Das zeigt, daß zu diesem Zeitpunkt der deutsche Bevölkerungsanteil in Lautenburg größer als der polnische war. Insgesamt war jedoch der Prozentsatz der Polen hier höher als in Strasburg mit seiner preußischen Beamtschaft.

Auch in Lautenburg war bis 1831 die Munizipalitätsverfassung des ehemaligen Herzogtums Warschau in Kraft geblieben. Gleichzeitig mit Strasburg wurde hier 1832/33 die Steinsche Städteordnung von 1808 eingeführt. Ende September 1832 teilte die Stadt Lautenburg der Regierung in Marienwerder mit, daß alle Einwohner, die bürgerliche Gewerbe betrieben oder Grundstücke in der Gemeinde besaßen, bereits das Bürgerrecht erworben hätten. Es gebe lediglich zwei „unangesessene“ Bürger, die ein jährliches Einkommen von wenigstens 150 Talern hätten.<sup>42</sup> Da die Zahl der stimmberechtigten Bürger in Lautenburg geringer als in Strasburg war, wurde hier das Stadtgebiet nur in zwei Wahlbezirke eingeteilt. Der erste Bezirk umfaßte den Bereich am Markt, der Soldauer, Jungfer-, Hinter-, Rosmarien- und Apothekenstraße; zum zweiten Bezirk gehörten die Louisen- und Marienstraße sowie der Friedrich-Wilhelm-Platz.<sup>43</sup> Insgesamt gab es in Lautenburg 85 stimmberechtigte Bürger; d. h. wie in Strasburg konnten nur weniger als 5 v. H. der städtischen Einwohnerschaft an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung teilnehmen. Die meisten dieser Personen waren Handwerker wie Schuhmacher, Töpfer, Hut- und Tuchmacher, Schneider, Fleischer, Böttcher, Gerber, Färber, Schmiede und Drechsler.

39) Vgl. Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 241. Zu Lautenburg vgl. Birkholz (wie Anm. 1), S. 294 ff.; Plehn, Ortsgeschichte des Kreises Strasburg (wie Anm. 1), S. 70 ff.

40) Vgl. Böhning (wie Anm. 35), S. 15.

41) Rep. 181, Nr. 2223. Statistik von Lautenburg vom 3. 12. 1861.

42) Rep. 181, Nr. 1095 „Einführung der Städteordnung in Lautenburg“, 29. 9. 1832.

43) Rep. 181, Nr. 1095, Liste der stimmberechtigten Bürger vom 20. 9. 1832.

Kaufleute sind selten belegt. Das verdeutlicht, daß vor allem die kleinen Handwerker das wirtschaftliche Leben in Lautenburg bestimmten.

Am 6. Dezember 1832 fand unter der Aufsicht des Strasburger Landrats Wybicki die Stadtverordnetenwahl im Lautenburger Rathaus statt.<sup>44</sup> Hier galt es zunächst zu klären, weshalb die Eigentümer der Grundstücke Nr. 117 und 118 nicht in den Wahlbezirkslisten erfaßt worden waren. Hier ergab die Befragung der Bürger, daß der Besitzer des Hauses Nr. 117 in Gorzno wohnte, während der von 118 nicht als Bürger vereidigt war. Nach der Überprüfung der Stimmfähigkeit aller erschienenen Personen konnte der eigentliche Wahlakt vonstatten gehen. Weil die Zahl der Wahlberechtigten im ersten Bezirk höher war als im zweiten, sollten im ersteren fünf Stadtverordnete und ein Stellvertreter und im letzteren vier und zwei Vertreter bestimmt werden.

Im Gegensatz zum Reglement von 1853 waren die Stadtverordnetenwahlen nach der Steinschen Städteordnung geheim. Die Abstimmung erfolgte auf dem Wege der Ballotage, d. h. jeder Wähler erhielt nach der Benennung der Kandidaten die gleiche Anzahl von weißen und schwarzen Kugeln, wobei die weißen Ja- und die schwarzen Neinstimmen waren. Über jeden der vorgeschlagenen Bewerber wurde gesondert abgestimmt. Das beste Wahlergebnis hatte der Brauereibesitzer Jacob Jarzynka mit 31 Ja- und 5 Neinstimmen. Außer ihm gelangten der Schenker Constantin Gruening, der Apotheker Wilhelm Weichert, der Branntweinbrenner Albrecht Gorczyszewski, der Schenker Constantin Maliszewski, der Bäcker Wilhelm Pape, der Bürger Johann Feyerabend, der Zimmermeister Christian Zebrowski und der Lederfabrikant Johann Michlau in das Gemeindeparlament.<sup>45</sup> Hier zeigt sich, daß wie in Strasburg die wohlhabendsten und einflußreichsten Bürger zu Stadtverordneten gewählt wurden, während das Gros der Wähler aus kleinen Handwerkern bestand. Bei der Magistratswahl am 4. Mai 1833 wurden der bisherige Bürgermeister Choynacki und der Stadtkämmerer Schwarz in ihren Ämtern bestätigt; zu unbesoldeten Ratmännern wurden die Bürger Olszewski, Schepe, Wiszniewski und Hoff gewählt.<sup>46</sup> Aufschlußreich ist, daß dem Magistratskollegium in Lautenburg — wie in Strasburg — sechs Mitglieder angehörten, während die Zahl der Stadtverordneten hier nur neun betrug (zwölf in Strasburg). Die Gehälter des Bürgermeisters und Kämmers (300 bzw. 60 Taler) lagen unter den in Strasburg gezahlten Bezügen, was seine Ursache in der geringeren Größe und schlechteren wirtschaftlichen Lage Lautenburgs haben dürfte.<sup>47</sup>

Nach dem Haushaltsetat Lautenburgs vom 13. Juli 1834 betrugen die Einnahmen 1470 Reichstaler. Sie setzten sich vor allem aus rückständigen Gefällen, Zinsen und ausstehenden Kapitalien, Mieten und Arrenden zusammen. Ausgegeben wurden dagegen 1635 Taler, wobei die Besoldungen

44) Rep. 181, Nr. 1095, 6. 12. 1832.

45) Rep. 181, Nr. 1095, 10. 12. 1832.

46) Rep. 181, Nr. 1095, 4. 5. 1833.

47) Rep. 181, Nr. 1095, 2. 5. 1833.

den Hauptanteil ausmachten.<sup>48</sup> Das chronische Defizit konnte durch die Abholzung der städtischen Waldungen nur ungenügend behoben werden.

Nach dem Tode Choynackis wurde im Juli 1835 der bisherige Amtschreiber Roeske zum Bürgermeister in Lautenburg gewählt.<sup>49</sup> Aber weder er noch seine Nachfolger Wagner und Sahlberg waren in der Lage, die schlechte Magistratsverwaltung und die zerrütteten Finanzen in Ordnung zu bringen.<sup>50</sup> Die Stadtverordneten warfen Wagner vor, er habe sich zu sehr mit seinen Privatgeschäften in Russisch-Polen beschäftigt und daher seine dienstlichen Pflichten vernachlässigt. Weitere Vorwürfe waren die Nichteinhaltung der für die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat bestimmten Sessionstage, häufige Trunkenheit im Dienst, die unterlassene Ablieferung von Strafgeldern an die Kämmereikasse, das Schlagen von Bauholz im Stadtforst für den eigenen Bedarf und die widerrechtliche Heranziehung von Bürgern zu Hand- und Spanndiensten beim Bau seines Hauses.<sup>51</sup> Diese Anschuldigungen wogen um so schwerer, weil Wagner bereits früher rechtskräftig zu einer Ordnungsstrafe von 5 Talern wegen versäumter Revision der Kämmereikasse verurteilt worden war. Nach Aussage der Akten hatte Wagner lediglich im Jahre 1844 eine derartige Kontrolle durchgeführt. Die hiervon überlieferte Aufstellung gibt Aufschluß über die Art der in der Kämmerei eingegangenen Beträge. Da sie für den Zustand des Lautenburger Finanzwesens in jener Zeit von Interesse ist, sollen ihre wichtigsten Punkte im folgenden referiert werden.<sup>52</sup> Die erste Eintragung betrifft den Einsassen Slemborski, der wegen Blockierung der Straße mit seinem Fuhrwerk und der dadurch verursachten Behinderung der Post 10 Silbergroschen Strafe bezahlen mußte. Weiter entrichteten: der Fleischermeister Friedrich Lorenz für die Erlangung des Bürgerrechts 4 Taler, der Einsasse Jacob Klonowski 1 Silbergroschen „wegen unordentlichen Aufstellens beim Wochenmarkte“, der Einsasse Johann Dembowski 10 Silbergroschen „wegen Fahrens mit einem Schlitten ohne Geländer“, August Anuszek 15 Silbergroschen als Hundesteuer, der Einsasse Andreas Kilanowski, der wegen Trunkenheit arretiert war, 15 Silbergroschen als Sitzgebühr und Joseph Osmanski 9 Silbergroschen für „defraudirtes“ Holz. Daraus ergibt sich, daß die meisten der hier genannten Einnahmen aus Strafgeldern bestanden. Am häufigsten sind Sitzgebühren für Trunkenheit belegt.

Gegen Wagners Nachfolger Sahlberg leitete das Regierungspräsidium in Marienwerder ein Disziplinarverfahren ein, dem dieser jedoch durch seine freiwillige Amtsniederlegung zuvorkam.<sup>53</sup> Die Behörde beschuldigte

48) Rep. 181, Nr. 1095, 13. 7. 1834.

49) Rep. 181, Nr. 1095, 27. 7. 1835.

50) Vgl. hierzu Rep. 181, Nr. 958 „Die Untersuchung mehrerer Beschwerden wider den Bürgermeister Wagner“, und Rep. 181, Nr. 1092 „Untersuchung wider den Bürgermeister Sahlberg in Lautenburg wegen Dienst-Vernachlässigungen und demnächstiger Amts-Suspension“.

51) Rep. 181, Nr. 958, 21. 8. 1845.

52) Rep. 181, Nr. 958, Nachweisung der der Kämmereikasse überwiesenen Beträge für 1844.

53) Rep. 181, Nr. 1092, 6. 9. 1855.

Sahlberg der groben Vernachlässigung seines Dienstes. Er habe „in beispielloser Weise“ die Geschäftsführung in Unordnung gebracht und nahezu sämtliche Verfügungen der Regierung aus den Jahren 1854/55 „teils unerledigt gelassen, teils erst sehr spät erledigt“.

Immer wieder wird in den Akten sichtbar, wie schwer es war, den Bestimmungen der preußischen Städteordnung vor allem in den kleinen Grenzorten Geltung zu verschaffen. Sowohl die abseitige Lage als auch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse hielten viele geeignete Kandidaten davon ab, sich um einen Magistratsposten in diesem Landstrich zu bemühen. Was übrig blieb, war die Spreu, die sich oft genug in ihren Entschlüssen von Korruption und Unwissenheit leiten ließ. Auf Grund dieses Tatbestands sah sich die Regierung genötigt, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Magistratsmitglieder erst nach ihrer eingehenden Prüfung durch den zuständigen Landrat in ihrem Amt zu bestätigen. Als Beispiel sei hier die Prüfung des Lautenburger Ratmanns Horwitz erwähnt, der sich um den Posten des Stadtkämmerers beworben hatte. Aufschlußreich ist das überlieferte Prüfungsprotokoll, das verdeutlicht, daß außer Fragen zum Haushalts- und Kassenwesen auch solche allgemeinbildenden Inhalts gestellt wurden. Horwitz war weder in der Lage, den ersten König in Preußen zu nennen, noch konnte er die Größe des preußischen Staates angeben. Gravierender als dieses war indes der Umstand, daß er nicht wußte, was eine Verfassung war und auf welcher Grundlage die preußische Verfassung beruhte. Ihm war auch nicht klar, wie ein Gesetz zustande kam und wieviele preußische Städteordnungen es gab. Von einer Gewerbeordnung hatte er noch niemals etwas gehört. Besonders bedenklich war, daß er nicht die Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung genau beschreiben konnte.<sup>54</sup> Horwitz fiel jedoch nicht nur wegen seiner Unkenntnis durch, sondern vor allem, weil er versucht hatte, sich die Prüfungsfragen vor dem Examen zu beschaffen.

Aus den Akten geht nicht hervor, wann die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Lautenburg eingeführt wurde. Bei der Durchführung der Ergänzungswahlen zur Stadtverordnetenversammlung im Oktober 1855 war sie jedoch schon in Kraft, weil hier nach Abteilungen abgestimmt wurde.<sup>55</sup> Die Schwierigkeiten in der kommunalen Verwaltung rissen aber damit nicht ab, wofür der „Fall“ des Bürgermeisters Witzig ein anschauliches Beispiel liefert.

Der „Civilsupernumerar“ Witzig war am 5. April 1864 zum Bürgermeister von Lautenburg gewählt worden. Seine Wahl erregte den Ärger des Strasburger Landrats von Young<sup>56</sup>, der Witzig nicht für geeignet hielt und auf alle mögliche Weise dessen Bestätigung durch die Regierung zu hinter-

54) Rep. 181, Nr. 941 „Wahl der Communalbeamten der Stadt Lautenburg“, 19. 12. 1849.

55) Rep. 181, Nr. 941, 16. 10. 1855.

56) Zum Landrat von Young vgl. Birkholz (wie Anm. 1), S. 74; GStAPK, I. HA Rep. 90 „Preußisches Staatsministerium“, Nr. 1030, Bd. I; Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 242. Young war von 1861 bis 1864 im Amt.

treiben suchte. Bereits Ende 1863 hatte der Landrat angesichts der verworrenen Zustände in Lautenburg den Regierungsbeamten Hellmich als Bürgermeister empfohlen, war damit aber in der Stadtverordnetenversammlung nicht durchgedrungen.<sup>57</sup> Nach Auffassung Youngs hatte sich Witzig „in Lautenburg von vornherein der Democratie in die Arme geworfen und lediglich dieser seine Wahl zu danken. Daß auch zwei konservative Stadtverordnete — Scheffler und Nadrowski — der Wahl zugestimmt“ hätten, läge „daran, daß beide aus der Lautenburger Vorschußkasse, welche der Beigeordnete Vogel nach Schultze-Delitzschen Grundsätzen verwaltet, Darlehen entnommen haben, die sie zur Zeit nicht entbehren können“. Hinzu komme, daß Witzig kein Wort Polnisch verstehe, was an einem Ort wie Lautenburg mit einer zahlreichen polnischsprachigen Bevölkerung nachteilig sei.<sup>58</sup> Bemerkenswert ist hier der Hinweis auf die Beziehung Witzigs zu „demokratischen“ Kreisen in Lautenburg. Sie war in den Augen des konservativen Landrats suspekt, weil nach seiner Meinung die „Demokraten“ die polnische Aufstandsbewegung in Kongreßpolen unterstützten. Young bezog sich auf eine Mitteilung der russischen Generalität, daß „die Stadt Lautenburg und deren Umgegend von polnischen und fremdländischen Agitatoren heimgesucht sei in der Absicht, dort Banden zu werben“. Es sei soweit gekommen, daß in Lautenburg mit Duldung der örtlichen Polizei die „Führer revolutionärer Banden — Polen und Italiener — förmlich Kriegsrat“ gehalten hätten.<sup>59</sup> Hier ist die Erwähnung von Italienern in den Reihen der polnischen Insurgenten aufschlußreich. Bereits im Mai 1861 hatte Garibaldi den Führern der polnischen Aufstandsbewegung Unterstützung zugesagt und den Übertritt von zahlreichen Gefolgsleuten nach Kongreßpolen veranlaßt.<sup>60</sup> Gleichfalls verdächtig erschien Young, daß der Kämmerer Vogel die Lautenburger Vorschußkasse nach Schultze-Delitzschen Grundsätzen verwaltete. Er sah in dem auf der Selbsthilfe des gewerblichen Mittelstandes beruhenden Genossenschaftsgedanken von Schultze-Delitzsch den Versuch, die bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Frage zu stellen. Das zeigt, wie wenig der Strasburger Landrat die Zeichen der Zeit begriffen hatte. Die Entstehung des Zollvereins und die fortschreitende Industrialisierung hatten in Deutschland völlig neue Akzente gesetzt und die Grundlage für eine moderne Handels- und Gewerbepolitik geschaffen. Interessant ist, daß selbst der entlegene Grenzort Lautenburg von dieser Entwicklung erfaßt wurde.

Mit seinen Protesten erreichte Young, daß die Regierung in Marienwerder zunächst die Bestätigung Witzigs aufschob. In den Akten findet sich eine Beschwerde Witzigs gegen diese Maßnahme, die im folgenden aus-

57) Rep. 181, Nr. 942 „Wahlbestätigung und Pensionierung der Communalbeamten in der Stadt Lautenburg“, 18. 12. 1863.

58) Rep. 181, Nr. 942, 11. 5. 1864.

59) Rep. 181, Nr. 942, 18. 12. 1863.

60) Vgl. Hartmann (wie Anm. 35), S. 49; E. Knorr: Die polnischen Aufstände seit 1830 in ihrem Zusammenhange mit den internationalen Umsturzbestrebungen, Berlin 1880, S. 305.

zugsweise wiedergegeben werden soll, weil sie die damaligen Zustände in Lautenburg veranschaulicht:

„Wie der Kgl. Regierung bekannt, bin ich gegen die Ansicht des Landrats v. Young mit der Verwaltung des hiesigen Magistrats betraut worden, und findet derselbe eine Genugtuung darin, mich möglichst von hier wegzuschaffen. . . Er hat mir infolgedessen meine hiesige Stellung möglichst erschwert und dazu diejenigen Personen benutzt, welche ihm hier anhängen, insbesondere die beiden Magistratsmitglieder Wiartalla und Neudorf, den Stadtverordneten Schulz und Gendarm Ignée. . . Ich habe mich hier mit der äußersten Vorsicht zu verhalten gesucht, weil ich von vornherein dieses Verhältnis übersah, muß aber natürlich mit allen Leuten in Berührung kommen und würde es nicht verantworten können, diejenigen Leute absichtlich und ohne Grund zu mißhandeln, welche der Landrat v. Young für Demokraten hält. . . Sobald meine Bestätigung ausgesprochen ist, tritt Ruhe in den Gemütern ein, und auch die Gegner werden, wie ich glaube, sich in das alsdann unvermeidlich gewordene Verhältnis fügen“.<sup>61</sup>

Während zur Zeit der Steinschen Städteordnung soziale und wirtschaftliche Kriterien bei der Wahl der städtischen Körperschaften maßgebend waren, spielten jetzt politische Gesichtspunkte eine wichtigere Rolle. In der Unterscheidung zwischen Demokraten und Konservativen läßt sich schon die Vorform der politischen Parteien erkennen, die unabhängig vom Geburts-, Besitz- und Berufsstand ihrer Mitglieder bestimmte Interessen und Ziele verfolgten.

Tiefgehend als der Vorwurf der vermeintlichen „demokratischen“ Gesinnung waren indes Beschwerden verschiedener Bürger über den persönlichen Lebenswandel Witzigs, die für Young Wasser auf die Mühle waren. Er stützte sich dabei vor allem auf den Bericht des Gendarmen Ignée vom 27. Mai 1864: „Ew. Hochwohlgeboren berichte ich ganz gehorsamst, daß der hiesige interimistische Bürgermeister Witzig in den letzten Tagen mehrfach in den Gasthäusern betrunken bis tief in die Nacht hinein sitzt und dort grobe Händel mit den einzelnen Gästen hervorruft. Am 3. Pfingstfeiertage ist der Bürgermeister . . . im Schützenhause nachts betrunken bei dem ohne Concession dort Getränke verkaufenden Konditor Spahnki gewesen, hat dann mit einem hier ansässigen jungen Kaufmann Streitigkeiten begonnen“ und die anwesenden Gäste aufgefordert, diesen hinauszuerwerfen. Nach den weiteren Ausführungen Ignées war Witzig am folgenden Tag in betrunkenem Zustand auf der Kegelbahn des Szymborski gewesen und hatte den Oberjäger Broweleit zur Abnahme der Mütze aufgefordert. Als dieser sich weigerte, sei es zu Streitigkeiten gekommen, die in „Schlägereien ausgeartet wären, wenn nicht der Herr Bürgermeister das Weite gesucht hätte“. Witzig sei auch betrunken gewesen, als er den Jägerposten kontrolliert hätte. Dieses Verhalten sei eines Bürgermeisters unwürdig.<sup>62</sup> Obwohl sich später viele dieser Anschuldigungen als unbegründet herausstellten, blieb davon etwas an Witzig hängen. Der Landrat Young hatte es daher auch leicht, eine weitere Verzögerung

61) Rep. 181, Nr. 942, 11. 6. 1864.

62) Rep. 181, Nr. 942, 27. 5. 1864.

der Bestätigung des Bürgermeisters zu bewirken. Weil die Regierung hierzu nicht bereit war, richtete er ein Gesuch an den Königsberger Oberpräsidenten Eichmann, in dem er darauf hinwies, daß die Bestätigung Witzigs „sowohl der Stadt als dem Gouvernement zwölf Jahre hindurch gleiche Verlegenheiten, gleiche Nachteile bereiten müßte“. Gerade die Grenzstadt Lautenburg bedürfe „eines charakterfesten, politisch zuverlässigen Führers, solle ... die dort zur Herrschaft gelangte Demokratie die unterdrückten guten Elemente nicht vollends mit Füßen treten“. <sup>63</sup> Auf Grund aller dieser Querelen wurde Witzig erst am 17. November 1864 die erforderliche Bestätigung erteilt. <sup>64</sup> Es sollten noch fast zwei weitere Monate vergehen, bis er Anfang 1865 in sein Amt als Bürgermeister von Lautenburg eingeführt wurde. <sup>65</sup> Daß Young indes mit seinen Einwänden gegen Witzig nicht ganz im Unrecht war, verdeutlicht dessen Amtsführung in den folgenden Jahren. Die Vernachlässigung seiner Dienstpflichten als Bürgermeister und Polizeianwalt, insbesondere die völlig ungenügende Geschäftsverwaltung des Magistrats, die „lässige“ Eintreibung der Klassensteuer und die nicht korrekte Durchführung der Kommunalwahlen, veranlaßten die Marienwerdersche Regierung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Witzig, das im Mai 1867 zu seiner Dienstenthebung führte. <sup>66</sup>

Aus allen diesen Angaben wird ersichtlich, daß es nicht gelang, in den hier geschilderten 35 Jahren nach der Einführung der Städteordnung in Lautenburg die desolaten kommunalen Verhältnisse in Ordnung zu bringen. Am Beispiel Lautenburgs wird deutlich, wie schwer es war, Gesetze und Verordnungen in der Praxis zu verwirklichen.

### G o r z n o

Direkt an der russischen Grenze lag im 19. Jahrhundert die dritte Stadt des Kreises Strasburg, Gorzno. <sup>67</sup> Nach ihrer fast völligen Einäscherung im Jahre 1773 war sie von den preußischen Behörden schnell wieder aufgebaut worden. 1826 wohnten hier 1129 Personen, darunter nur 71 Evangelische und zahlreiche Juden. <sup>68</sup> Die Abschnürung des Grenzortes von seinem polnischen Hinterland infolge der auf dem Wiener Kongreß vereinbarten Grenzziehung schädigte den ohnehin bescheidenen Handel und Wandel und ließ in den folgenden Jahrzehnten keinen wirklichen Wohlstand aufkommen. Noch stärker als in Strasburg machten sich in Gorzno die nachteiligen Folgen der russischen Grenzsperre bemerkbar, die allenfalls für Schmuggerei Raum ließ. So ist es kaum verwunderlich, daß die

63) Rep. 181, Nr. 942, 1. 7. 1864.

64) Rep. 181, Nr. 942, 17. 11. 1864.

65) Rep. 181, Nr. 942, 5. 1. 1865.

66) Rep. 181, Nr. 1106 „Disciplinar-Untersuchung gegen den Bürgermeister Witzig in Lautenburg“, 10. 5. 1867.

67) Häufig findet sich in den Akten die Schreibweise „Gurzno“.

68) Birkholz (wie Anm. 1), S. 306 f.; zu Gorzno vgl. auch Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte (wie Anm. 1), Bd. 1, S. 241; Plehn, Ortsgeschichte des Kreises Strasburg (wie Anm. 1), S. 41 ff.

wirtschaftliche Lage des Ortes in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts alles andere als gut war. Nach der preußischen Statistik vom 3. Dezember 1861 zählte Gorzno 1359 Einwohner, also nur rund 230 mehr als 35 Jahre zuvor. 366 Personen hatten das Deutsche als Muttersprache, während 993 Polnisch sprachen.<sup>69</sup> In Gorzno machten also — im Gegenteil zu Strasburg und Lautenburg — die Polen den ganz überwiegenden Teil der Bewohner aus.

Die Tatsache, daß die meisten Einwohner Gorznos des Deutschen nicht mächtig waren, stellte die preußische Verwaltung vor mancherlei Probleme, die bei der Einführung der Städteordnung in den Jahren 1832/33 sichtbar wurden. Schon die Erfassung der stimmberechtigten Bürger gemäß § 74 der Steinschen Städteordnung bereitete hier große Schwierigkeiten, weil nicht bekannt war, welche Voraussetzungen für die Stimmfähigkeit erforderlich waren. Während zunächst nur 44 stimmberechtigte Bürger ermittelt wurden, erbrachte die folgende Zählung 109 wahlberechtigte Personen.<sup>70</sup> Oberpräsident Theodor von Schön verfügte daraufhin die Bildung zweier Wahlbezirke und die Wahl von insgesamt zwölf Stadtverordneten in Gorzno.<sup>71</sup> Während der erste Bezirk den Markt und die Trittenstraße umfaßte, gehörten zum zweiten die Brücken- und Strasburger Vorstadt sowie die St. Annenstraße. Am häufigsten werden in der Liste der stimmfähigen Bürger Schuhmacher, Holzflößer, Töpfer, Ackersleute, Schneider, Tischler, Schenker, Schmiede und Kalkbrenner genannt.<sup>72</sup> Händler und Angehörige der angeseheneren Handwerksämter kommen dagegen nur vereinzelt vor, während Beamte völlig fehlen. Das zeigt, daß sich hier die stimmfähige Bürgerschaft ganz überwiegend aus kleinen Handwerkern und Ackerbauern zusammensetzte. Man kann daher sagen, daß das Handwerk und die Landwirtschaft die wichtigsten Erwerbszweige in Gorzno darstellten. Die meisten Bürger hatten polnische Familiennamen. Daß viele von ihnen nicht lesen und schreiben konnten, beweisen die zahlreichen Kreuze in den Wählerlisten. Infolge des geringen Bildungsstandes der Bevölkerung ist es begreiflich, daß viele Stimmberechtigte gar nicht an dem Wahlakt teilnahmen. So erschienen von insgesamt 54 wahlberechtigten Personen des ersten Bezirks nur 26 zur Abgabe ihrer Stimme, während 28 — also mehr als die Hälfte — fehlten. Im zweiten Gorznoer Wahlbezirk war es kaum besser. Hier nahmen von 55 stimmfähigen Bürgern nur 30 an der Wahl teil.<sup>73</sup> Als Grund für ihr Fernbleiben gaben sie an, sie seien krank gewesen oder hätten sich gerade auf einer „Wasserreise“ — gemeint ist hier das Holzflößen — befunden.<sup>74</sup>

Die meisten Gorznoer Bürger und Einsassen standen der Einführung der Steinschen Städteordnung in ihrem Ort wenn nicht ablehnend, so

69) Rep. 181, Nr. 2223. Statistik von Gorzno vom 3. 12. 1861.

70) Rep. 181, Nr. 949 „Einführung der Städteordnung in Gurzno“, 15. 6. und 15. 12. 1832.

71) Rep. 181, Nr. 949, 2. 3. 1833.

72) Rep. 181, Nr. 949, Bürgerliste der Stadt Gorzno vom 15. 12. 1832.

73) Rep. 181, Nr. 949, 3. 5. 1833.

74) Rep. 181, Nr. 949, 3. 5. 1833.

doch zumindest teilnahmslos gegenüber. Daß die Einkommensverhältnisse der stimmfähigen Bürger in Gorzno bedeutend schlechter als die in Strasburg waren, beweist ihre Einschätzung zur Kommunalsteuer. Während es in der Kreisstadt Personen gab, die mit 900 Talern und mehr eingeschätzt waren, verfügte der wohlhabendste Gorznoer Bürger, der Schneider und Ackersmann Peter Pluciński, lediglich über ein Jahreseinkommen von 200 Reichstalern. Die meisten stimmfähigen Bürger in Gorzno waren mit 60 Talern und weniger eingeschätzt. Sie hatten das Wahlrecht nur erhalten, weil sie in Gorzno „angesessen“ waren.<sup>75</sup> Im Gegensatz zu Lautenburg, wo mit weißen und schwarzen Kugeln über die Kandidaten abgestimmt wurde, waren in Gorzno Kugeln als Ja- und hölzerne Ecksteine als Neinstimmen in Gebrauch. Aus der Namenliste der gewählten Stadtverordneten geht hervor, daß zehn polnische Familiennamen und nur zwei (Loose und Warm) deutsche hatten.<sup>76</sup> Wenn daraus auch keine Rückschlüsse auf die Nationalität ihrer Träger gezogen werden können, so ist doch anzunehmen, daß Polen — sie machten ja rund 80 v. H. der Stadtbevölkerung aus — in größerer Zahl in der Stadtverordnetenversammlung vertreten waren.

In der konstituierenden Sitzung des Stadtparlaments wurde die Wahl des Magistrats vorgenommen, der aus einem besoldeten Bürgermeister und Kämmerer sowie vier unbesoldeten Ratmannen bestehen sollte. Ein weiteres Beispiel für die Armut Gorznos war die geringe Dotierung des Bürgermeisters mit jährlich 200 und des Kämmerers mit 50 Talern. Aus dem Umstand, daß in Gorzno für die besoldeten Magistratsmitglieder niedrigere Bezüge als in Strasburg und Lautenburg vorgesehen waren, erklären sich die vielen Schwierigkeiten, die die Gemeinde beim Finden geeigneter Bewerber für diese Ämter hatte. Besonders katastrophal wirkte sich das auf die Wahl der Bürgermeister aus. Bereits der erste Bürgermeister nach der Einführung der Städteordnung, der frühere Kreis-schreiber Trübensee, erwies sich als ein absoluter Fehlgriff.<sup>77</sup> Bei der Berufung des Kämmerers Schoen, eines ehemaligen Gendarmen, war das einzige Kriterium gewesen, daß er Deutsch schreiben konnte. Diese Fähigkeit war den Stadtverordneten wichtiger als das Unvermögen Schoens, die für den Kämmererposten erforderliche Kautions zu stellen.<sup>78</sup> Über den Lebensweg Schoens sind wir anhand der Akten unterrichtet. Er war 1809 von den Preußen zu den kaiserlich österreichischen Truppen desertiert, um dort gegen die Franzosen zu kämpfen. Als 1813 Preußen in den Kampf gegen Napoleon eintrat, kehrte er in sein Heimatland zurück und nahm an den Feldzügen von 1813/15 teil. Nach seiner Begnadigung im Jahre 1817 übte er zwölf Jahre den Posten eines Gendarmen aus.<sup>79</sup>

Aufschlußreich ist eine Eingabe von etwa 30 Gorznoer Bürgern — sie hatten ausschließlich polnische Namen — bei dem Regierungspräsidium

75) Vgl. Bürgerliste der Stadt Gorzno vom 15. 12. 1832.

76) Rep. 181, Nr. 949, 10. 5. 1833.

77) Vgl. Rep. 181, Nr. 1132 „Die Untersuchung gegen den Bürgermeister Trübensee in Gorzno“.

78) Rep. 181, Nr. 949, 22. 10. 1833.

79) Ebenda.

in Marienwerder, in der sie formale und inhaltliche Beschwerden gegen die Stadtverordneten- und Magistratswahl vorbrachten. Darin hieß es, der Landrat Wybicki habe die Wahl des Bürgermeisters nachts um halb zehn durchgeführt, obwohl diese mittags um eins angesetzt gewesen sei. Der Wahlakt sei „ohne alle Form“ geschehen, weil der „gewählte Bürgermeister“ selbst das Wahlprotokoll geführt habe. Zu der Wahl des Stadtkämmerers sei es überhaupt nicht gekommen, weil die Stadtverordneten einen ihrer Kollegen, den pensionierten Gendarmen Schoen, berufen hätten, ohne einen weiteren Kandidaten zuzulassen. Besonders bedenklich sei, daß in die Stadtverordnetenversammlung Subjekte zweifelhaften Ursprungs gelangt wären. Der Stadtverordnete Joseph Dobrowolski sei ein getaufter Jude und erst vor fünf Jahren aus Polen eingewandert. Er habe in einem Dorfe bei Lipno einen Juden „mutwillig erschossen“, sei daraufhin arretiert worden, habe jedoch Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnis zu entweichen und über die Grenze nach Preußen zu kommen. Nicht besser sah es nach Ansicht der Beschwerdeführer mit einem weiteren Stadtverordneten namens Stanislaus Sobierayski aus. Wie sie ausführten, hatte er zwei Söhne und einen Schwiegersohn, die alle zum preußischen Militär eingezogen, jedoch sämtlich desertiert waren und „sich in Polen nahe an der Grenze“ aufhielten. Den Stadtverordneten Michael Zaborowski bezeichneten sie als einen doppelten Deserteur, der zweimal widerrechtlich die preußische Fahne verlassen habe und erst wieder aus Polen nach Gorzno zurückgekehrt sei, „als er alt wurde und zum königlichen Dienst nicht mehr brauchbar war“. In der Petition hieß es abschließend: „Wir alte Ackerbürger, die wir zuviel durch den Krieg gelitten und zuviel Lasten getragen und noch tragen“, werden und können „uns durch die gewählten Stadtverordneten, die erst anfangen, in der Welt zu erscheinen, nicht unterdrücken und . . . Verordnungen vorschreiben lassen. Wir bitten Eine Höchstverordnete Regierung ganz untertänigst, . . . eine abermalige Stadtverordneten- und Stadtkämmerer-Wahl verfügen lassen zu wollen. Die Städte-Ordnung schreibt vor, nur unbescholtene Männer können zu Stadtverordneten gewählt werden, ferner daß nur solche Stadtverordnete gewählt werden können, die ein Einkommen von 150 Talern haben“.<sup>80</sup>

Dieser Antrag wurde jedoch von der Regierung mit der Begründung verworfen, die Wahlen seien bereits höheren Ortes bestätigt und damit unwiderruflich geworden. Eine Überprüfung der Verhandlungen habe ihre Korrektheit ergeben. Die Beschwerden der Petenten beruhten nur auf Mißverständnissen.<sup>81</sup> Möglicherweise machte man es sich jedoch in Marienwerder mit der Ablehnung dieses Gesuchs zu leicht. Zu schwerwiegend waren die erhobenen Anschuldigungen, als daß sie einfach aus der Luft gegriffen sein konnten. Sie werfen jedenfalls ein bezeichnendes Licht auf die desolaten Kommunalverhältnisse in dieser entlegenen Grenzstadt, die von Korruption und Vetternwirtschaft geprägt waren.

In dieses Bild paßt die Tätigkeit der beiden Gorznoer Bürgermeister Trübensee und Stock, die wegen Vernachlässigung ihrer Dienstpflichten

80) Rep. 181, Nr. 949, 14. 11. 1833.

81) Rep. 181, Nr. 949, 6. 12. 1833.

von der Regierung ihres Amtes enthoben wurden.<sup>82</sup> Von besonderem Interesse ist hier der Fall des Bürgermeisters Theophil Stock, der im folgenden geschildert werden soll.

Der aus Neuenburg im Kreis Schwetz gebürtige Stock war am 10. Juni 1853 von der Stadtverordnetenversammlung in Gorzno zum Bürgermeister gewählt und drei Monate später von der Regierung in seinem Amt bestätigt worden. Bereits im November des folgenden Jahres stellten die Stadtverordneten bei der Regierung den Antrag auf die Suspendierung Stocks wegen völliger Dienstunfähigkeit.<sup>83</sup> Daraufhin wurde im Juni 1855 der Kreissekretär Hantel in Strasburg mit der Untersuchung der Stichthaltigkeit der gegen den Bürgermeister erhobenen Vorwürfe beauftragt. Hantel stellte fest, daß Stock wiederholt im Magistratsbüro in unpassender Gesellschaft Branntwein getrunken hatte und unfähig gewesen war, „in einer dringenden Wegepolizei-Angelegenheit seine Dienstobliegenheit“ zu erfüllen. Außerdem hatte er sich während eines Wahlgeschäfts in einem öffentlichen Schanklokal derart betrunken, daß er dabei die Wahlakten verloren hatte. Wie Hantel weiter erfuhr, wurde Stock in Gorzno als ein „durch Trunksucht in Lethargie versunkenes Individuum“ bezeichnet. Besonders schwerwiegend war, daß der Bürgermeister häufig seinen Posten verlassen hatte, ohne für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen. Außerdem wurde ihm die widerrechtliche Paßerteilung an Personen, die „bisher weder in Gorzno gewohnt noch sich dort aufgehalten hatten“, zur Last gelegt. So hatte er einem gewissen Vincent Pastedzski eine Legitimationskarte nach Polen ausgestellt und ihn darin in unrichtiger Weise als Kaufmann bezeichnet. Dem nicht in Gorzno ansässigen Schneider Itzig Schmul war ein Ausgangspaß nach Hamburg ausgehändigt worden, obwohl Stock dazu nicht legitimiert war.<sup>84</sup> Die Nachprüfung des Kreissekretärs ergab ferner, daß der Bürgermeister trotz wiederholter Mahnungen kein beglaubigtes Exemplar des Gorznoer Haushalts beim Landratsamt in Strasburg eingereicht, die von der Regierung verfügte Wahl des Kämmers unterlassen und den Verkauf der städtischen Brauerei nicht durchgeführt hatte. Hinzu kam, daß Stock bei zahlreichen Bürgern in der Kreide stand und unter anderem dem Schuhmacher Jarczyński in Kulm 4 Taler und 24 Silbergroschen für die Anfertigung von Stiefeln schuldete.<sup>85</sup> Die von diesem eingeleitete Pfändung verlief indes ergebnislos, weil es bei Stock nichts mehr zu holen gab.

Auf Grund der Recherchen Hantels leitete die Regierung ein Disziplinarverfahren gegen Stock ein, das zunächst zu seiner Suspendierung und im November 1855 zu seiner endgültigen Entlassung aus dem Kommunaldienst führte.<sup>86</sup> Obwohl die Regierung den Beklagten aufgefordert hatte,

82) Zu Trübensee vgl. Rep. 181, Nr. 1132; zu Stock Rep. 181, Nr. 1047 „Disziplinar-Untersuchung wider den Bürgermeister Stock in Gorzno“.

83) Rep. 181, Nr. 1047, Referat in der Disziplinaruntersuchungssache gegen den Bürgermeister Stock, o. Datum.

84) Rep. 181, Nr. 1047, 13. 6. 1855.

85) Ebenda, Anlage zum Bericht Hantels vom 13. 6. 1855.

86) Rep. 181, Nr. 1047, 1. 12. 1855.

persönlich zur Verhandlung in Marienwerder zu erscheinen, da er andernfalls keinen Rechtsanwalt hinzuziehen dürfe, war er dieser Verfügung nicht nachgekommen. Als Grund für sein Fernbleiben gab Stock „rheumatische Hals- und Zahnschmerzen“ an, „die mich zwar nicht ans Bett fesseln, aber jedenfalls das Reisen erschweren“.<sup>87</sup> Es ist verständlich, daß man in Marienwerder diese Argumentation lediglich als Ausflucht betrachtete. In dieser Situation konnte auch die an den Regierungspräsidenten gerichtete demütige Bitte Stocks — „wolle Gott Euer Hochgeboren eine freundliche Stunde schenken, in der Sie meinen Fehler weniger groß und strafbar finden möchte“ — nicht mehr helfen.<sup>88</sup>

Schon während des laufenden Disziplinarverfahrens gegen Stock hatten die Gorznoer Stadtverordneten den Polizeisekretär Helmdach aus Strasburg zum kommissarischen Bürgermeister gewählt und hierfür die Bestätigung der Regierung erbeten. In ihrem Gesuch gaben sie der Hoffnung Ausdruck, künftig von den „qualvollen Streitigkeiten“ entbunden zu sein. Es sei nötig, daß der Stadt „der Friede gegeben werde“.<sup>89</sup>

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Einführung und Praktizierung der Städteordnung in den hier betrachteten drei Städten des Kreises Strasburg von großen Schwierigkeiten begleitet waren. Hier zeigt sich wieder einmal, wie schwer es war, Gesetze und Verordnungen in die Wirklichkeit umzusetzen. Besonders in einem entlegenen Grenzkreis wie Strasburg mit einer überwiegend polnischsprachigen Bevölkerung, wo die kommunalen Verhältnisse ohnehin im argen lagen, war die preußische Verwaltung vor große Probleme gestellt. Sie konnte sich hier, wo Korruption und Unwissenheit an der Tagesordnung waren, bei ihren Reformbemühungen zumindest in den Städten kaum auf geeignete Persönlichkeiten stützen. Große Teile der städtischen Bevölkerung und auch der stimmfähigen Bürgerschaft standen allen derartigen Versuchen wenn nicht ablehnend, so doch wenigstens teilnahmslos gegenüber. Häufig gelangten in die städtischen Körperschaften Personen, die sich nicht des untadligen Rufs, den die Städteordnung forderte, erfreuten. So ist in den Akten immer wieder von Bürgermeistern die Rede, die wegen Vernachlässigung ihres Dienstes oder ihres Hanges zur Trunksucht aus dem Amt entfernt werden mußten. Vor allem in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreises war es schwer, fähige Männer zu bekommen, die die verfahrenen Kommunalgeschäfte in Ordnung bringen konnten. Hinzu kam hier die Lage an der Grenze zu Kongreßpolen, die den Schmuggel förderte und sich insbesondere zur Zeit des Novemberaufstands von 1830/31 und des Januaraufstands von 1863/64 nachteilig auf die Strasburger Gegend auswirkte. Insofern kann das Kommunalwesen im Kreis Strasburg nicht als typisch für Preußen gelten.

Am Beispiel des Kreises Strasburg wird deutlich, in welchem Maße das dortige Kommunalwesen von den verschiedensten Faktoren bestimmt war.

87) Rep. 181, Nr. 1047, 7. 11. 1855.

88) Ebenda.

89) Rep. 181, Nr. 1047, 13. 8. 1855.

So standen hier soziale, wirtschaftliche und administrative Gesichtspunkte in enger Beziehung zueinander. Es genügt daher nicht, wenn man sich auf die Aussagen der gedruckten Städteordnungen beschränkt, ohne dabei auf diese vielfältigen Verflechtungen einzugehen.

### Summary

#### *The Establishment of Prussian Municipal Statutes in the West-Prussian District of Strasburg in the 19th Century*

On the basis of records kept in *Repositur 181 Regierung Marienwerder* of the *Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz* in Berlin, the author deals with the municipal administration of the towns of Strasburg, Lautenburg and Gorzno, all of them situated in the West-Prussian district of Strasburg — as regards the first half and the middle of the 19th century. After the reintegration of the Strasburg region within the Prussian state, the constitution of municipality of the former Duchy of Warsaw continued to be in force for some time. Only the decree of the revised municipal statute for the Prussian monarchy of 17 March 1831 entailed the unification of the municipal constitution in the administrative district of Marienwerder. It left the choice between the *Steinsche Städteordnung* (Stein's municipal statutes) of 1808 and that of 1831 to the towns of the former Warsaw region, while the places, where the municipal statutes of 1808 already were in force, were allowed either to keep it or to apply for the granting of the revised statutes. With few exceptions all municipalities in the Eastern provinces of Prussia decided for maintaining or establishing the *Steinsche Städteordnung* of 1808. These municipal statutes as well as those of 1853, which established the Prussian three-classes electoral system in the municipal field, were the most important fundamentals of the Prussian municipal reform in the 19th century. The examples of the towns of Strasburg, Lautenburg and Gorzno clearly show, how hard it was to translate its regulations into action. In a remote border district like Strasburg with a mainly Polish-speaking population, Prussian administration — at least in the towns — hardly could rely in its reformatory efforts upon qualified persons. Great parts of the population and also of the enfranchised citizens faced all these attempts if not disapprovingly, then at least with indifference. Because of corruption and nepotism here often people came into municipal corporations, who did not enjoy the irreproachable reputation, which the municipal statutes required. Thus in the records again and again burgomasters are mentioned, who had to be removed from their offices, because they neglected their duties, or because of alcoholism.

Besides the then usual electoral procedure, a reflection on the social structure of the enfranchised citizens is of particular interest. The registers of citizens — drawn up on the occasion of establishing the *Steinsche Städteordnung* —, which are handed down from Strasburg, Lautenberg and Gorzno, contain important references. They do not only indicate, which lines of business prevailed in these places, but also give information about the incomes of the citizens.

The example of the district of Strasburg clearly shows, to which extent the municipal administration there was determined by various factors. Thus social, economical and administrative aspects were here in close connexion with one another. Therefore it is not sufficient to confine oneself to the contents of the printed municipal statutes without showing interest for these manifold connexions.

## Anhang

Liste der stimmfähigen Strasburger Bürger vom Jahre 1832 <sup>90</sup>

Namen der Bürger	Beruf	Einschätzung zur Kommunalsteuer
Ferdinand Puschmann	Uhrmacher	300 Taler
Johann Ettermann	Uhrmacher	300
Joseph Bischoff	Müller	250
Johann Burza	Tuchmacher	150
Friedrich Lunitz	Kaufmann	350
Louis Hesse	Buchbinder	150
Joseph Guminski	Schneider	150
Anton Piewkiewicz	Grundbesitzer	200
Friedrich Berger	Bäcker	550
Gottlieb Riehl	Maurer	500
Carl Eggert	Schenker	350
Ludwig Bredull	Apotheker	650
Carl Willich	Assessor	800
Jacob Hoffmann	Kaufmann	900
Andreas Angermann	Fleischer	200
Johann Richert	Riemer	350
Carl Rolle	Drechsler	200
Franz Jesser	Seiler	150
Friedrich Dopatka	Kaufmann	1200
Carl Sommer	Bäcker	150
Lorenz Dombrowski	Schneider	200
Lorenz Dombrowski	Fleischer	150
Carl Untermann	Küster	150
Michael Bergau	Bäcker	350
Michael Stemplewski	Bäcker	150
Friedrich Schroeter	Schuhmacher	150
Carl Tarlo	pensionierter Rittmeister	300
Valentin Ostrowski	Schlosser	150
Christian Flindt	Bäcker	150
Martin Taffel	Schuhmacher	250
Carl Wieser	Gerber	700
Gottfried Grzegorzewski	Kanzlist	200
Friedrich Joseph	Kreissekretär	400
Carl Kalau	Justizdirektor	1000
Jacob Fenski	Grundbesitzer	300
Carl Michalowski	Landbaumeister	700
Johann Rathke	Töpfer	200
Valentin Gutowski	Archivarius	400
Johann Neumann	Maurer	200
Christian Baumgart	Schuhmacher	200
Andreas Iglinski	Kätner	200
Jacob Krajewski	Schmied	350

90) Rep. 181, Nr. 1100, Bürgerliste der Stadt Strasburg vom 1. 6. 1832.

Namen der Bürger	Beruf	Einschätzung zur Kommunalsteuer
Casimir Gonsiorowski	Kätner	150
Andreas Rox	Kätner	150
Valentin Lemke	Schlosser	200
Martin Zieks	Schneider	250
Michael Nadrowski	Riemer	300
Jacob Schmaltz	Schuhmacher	400
Christian Meltzer	Seiler	500
Johann Kolinski	Schenker	150
Jacob Müller	Kürschner	350
August Angermann	Fleischer	150
Martin Glottcher	Kürschner	150
Carl Kemski	Kaufmann	500
Johann Lentz	Kaufmann	400
Johann Walther	Kaufmann	400
Johann Quapp	Bäcker	350
Jacob Prawdzicki	Kaufmann	800
Christoph Seligmann	Schuhmacher	200
August Grodzicki	Tischler	300
Carl Ehme	Radmacher	250
Samuel Foerster	Weber	150
Andreas Topsch	Handschuhmacher	150
Ludwig Mundelius	Assessor	500
Albrecht Ulkowski	Gerber	150
Carl Mundt	Schornsteinfeger	150
Daniel Meyer	Weißgerber	250
Christian Sameit	Sattler	200
Gottlieb Goetz	Seiler	150
Christian Walter	Gerber	900
Andreas Augustin	Gerber	400
Michael Dargel	Gerber	300
Samuel Franz	Tabakspinner	150
Jacob Raykiewicz	Müller	350
Simon Guminski	Schneider	150
Friedrich Mater	Krugbesitzer	400
Joseph Ciolkowski	Glashändler	250
Ferdinand Rodewald	Büchenschmied	150
Johann Wentzel	Färber	500
Carl Doebel	Schenker	200
Ludwig Borns	Radmacher	150
Peter Giese	Maurer	450
Franz Kuneyna	Schuhmacher	250
Valentin Roscziszewski	Schuhmacher	200
Andreas Ziolkowski	Schuhmacher	150
Samuel Hanke	Schmied	200
Johann Helwig	Mehlhändler	200
Simon Rutkowski	Schuhmacher	200
Stanislaus Bachorski	Schuhmacher	200
Carl Thude	Tischler	250

## 472 c Einführung preuß. Städteordnungen im westpreuß. Kr. Strasburg

Namen der Bürger	Beruf	Einschätzung zur Kommunalsteuer
Gottfried Goerke	Tuchmacher	150
Joseph Kronki	Töpfer	250
Ludwig Wichert	Tischler	200
Jacob Thiel	Schlosser	150
David Tausch	Böttcher	250
Benjamin Wittpahl	Nagelschmied	250
Wilhelm Wittkowski	Schmied	200
Carl Lubrecht	Tuchmacher	250
Philips	Schuhmacher	250
Joseph Grodzicki	Tischler	250
Johann Neumann	Schuhmacher	350
Daniel Tausch	Böttcher	300
Johann Breyer	Schuhmacher	200
Daniel Woynowski	Schneider	200
Benjamin Moeffert	Knopfmacher	350
Friedrich Kuehn	Bäcker	300
August Liedtke	Schmied	300
Carl Boehme	Kaufmann	500
Carl Stache	Kaufmann	700
David Arndt	Kaufmann	400
Carl Hewelke	Grundbesitzer	350
Benjamin Baader	Kaufmann	350
Johann Posseldt	Hutmacher	400
Carl Dogge	Kürschner	150
Wilhelm Herr	Apotheker	500
Friedrich Nichterlein	Glaser	150